

RS Vfgh 1996/3/4 B3093/95, B3703/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1996

Index

43 Wehrrecht

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

WehrG 1990

AVG §58 ff

Leitsatz

Zurückweisung von Beschwerden gegen zwei Schreiben des Verteidigungsministers hinsichtlich einer Rechtsbelehrung zu einem Einberufungsbefehl und der Aussetzung eines solchen mangels Bescheidqualität der bekämpften

Erledigungen

Rechtssatz

Die Schreiben des BMLV entsprechen nicht der äußeren Form eines Bescheides, da die formellen Voraussetzungen nach den §58 ff AVG fehlen. Auch die sprachliche Fassung und der aus ihr erkennbare Inhalt der behördlichen Erledigungen bieten keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Wille der Behörde auf Erlassung eines Bescheides gerichtet war. Die gegenständlichen Schreiben haben vielmehr nur einen informativen Charakter.

Weiters ist hinsichtlich der Beschwerde zu B3093/95 zu berücksichtigen, daß es sich beim §36a Abs1 Z1 WehrG 1990 um die Möglichkeit einer amtswegen Behebung eines Bescheides handelt und die Behörde daher auf Antrag einer Person nicht verpflichtet ist, einen Bescheid zu erlassen.

Entscheidungstexte

- B 3093/95, B 3703/95

Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.03.1996 B 3093/95, B 3703/95

Schlagworte

Bescheidbegriff, Abänderung und Behebung von amtswegen, Militärrecht, Einberufungsbefehl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B3093.1995

Dokumentnummer

JFR_10039696_95B03093_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at